

## Die katholische Autonomie in Siebenbürgen

Die Frage der katholischen Autonomie in Siebenbürgen oder ihres institutionellen Ausdrucks, des Status Catholicus, ist ein empfindliches und wenig erforschtes Thema der siebenbürgischen Geschichte<sup>1</sup>. Der vorliegende Aufsatz ist ein Versuch, eine Einführung in diese Frage zu bieten, und zwar von einem nichtkonfessionellen und historischen Standpunkt aus.

Die Schwierigkeit der Frage besteht in der Einzigartigkeit der Organisationsform des siebenbürgischen Katholizismus, in seinem Versuch, eine aktive Teilhabe der Laien an der Macht mit der Theokratie und Hierarchie der römisch-katholischen Kirche zu vereinbaren<sup>2</sup>. Die Einflußnahme der Laien auf die katholische Kirche wie auch deren Unterordnung gegenüber dem Staat waren im europäischen Katholizismus nicht unbekannt, so wie es der Gallikanismus in Frankreich, der Regalismus in Spanien und der Austrokatholizismus bewiesen haben. Doch während in diesen Beispielen die Kirche den Monarchen untergeordnet war, ging es im siebenbürgischen Katholizismus eher um eine Teilung der Befugnisse und eine Laienvertretung von „unten“ im aristokratischen, nicht im demokratischen Sinn.

Der Status Catholicus entstand in der nachreformatorischen Zeit als Notlösung. Infolge der Säkularisierung 1556 des Weißenburger Bistums blieben die siebenbürgischen Katholiken, trotz der Versuche einer katholischen Restauration unter den Fürsten der Báthorydynastie, ohne Hierarchie. Zwar stand an der Spitze des siebenbürgischen Kirchenbezirks ein Vikar, doch war seine Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Der Katholizismus war ohnehin auf Enklaven begrenzt: die drei katholischen Szeklerstühle Csík/Ciuc, Kászon/Caşin und Gyergyó/Giurgeu, die gemischtkonfessionellen, mit bedeutenden protestantischen (reformierten) Ge-

<sup>1</sup> Die jüngste Auseinandersetzung mit diesem Thema, über die ich verfüge, ist die Korrekturfahne des Aufsatzes von Joachim Bahlcke aus dem Jahr 1998: Status catholicus und Kirchenpolitik in Siebenbürgen. Entwicklungsphasen des römisch-katholischen Klerus zwischen Reformation und Josephinismus. Der Zugang zum Archiv des Status Catholicus wird erst in nächster Zukunft möglich sein, dank des energischen Auftritts des Erzbischofs von Karlsburg. Deshalb verwende ich in diesem Aufsatz ältere Literatur, wobei ich auf die Polemiken der 1920-1930er Jahre nicht eingehe, weil sie ein Thema für sich bilden.

<sup>2</sup> Kosutány, I: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 231.

meinden oder sogar Mehrheiten bewohnten Szeklerstühle Dreistühle/Háromszék/Trei Scaune, Mierescher Stuhl/Marosszék<sup>3</sup>, Udvarhely/Odorhei, in einigen Ortschaften in den Komitaten sowie im Umkreis der katholischen Adelsfamilien (Báthory, Haller, Toldalagi, Jósika, Apor, Kornis u.a. – wobei sich einige dieser Familien im Szeklerland befanden wie Apor und Lázár).

Unter diesen Bedingungen übernahmen die katholischen Laien die Aufgabe, die Interessen der katholischen Kirche wahrzunehmen und zu vertreten. So entstand der Status Catholicus, der nach 1615 auf den Landtagen geschlossen auftrat und als solcher auch in den Approbaten anerkannt wurde<sup>4</sup>. Die Organisationsform des Status Catholicus wurde nach dem Vorbild des siebenbürgischen Landtags geschaffen<sup>5</sup>, so daß er im Grunde genommen eine katholische Ständevertretung war, der in Abwesenheit der kirchlichen Hierarchie die außertheologischen Fragen regelte. Somit besaß das Laienelement eine partielle potestas jurisdictionis<sup>6</sup>. Neben dieser Form der Kirchenverwaltung gab es im Szeklerland auch die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden nach dem Vorbild der weltlichen (kommunalen) Verwaltung, so daß z.B. Geistliche von der Gemeinde berufen wurden<sup>7</sup>.

Mit dem Übergang unter das Haus Habsburg und der Wiedererrichtung des Weissenburger Bistums war die Rolle des Status Catholicus theoretisch überflüssig geworden<sup>8</sup>. Daß er weiter existierte, hatte seine Begründung sowohl in der eigenen Tradition des siebenbürgischen Katholizismus als auch in der Kirchenpolitik der Habsburger.

<sup>3</sup> In letzteren Stühlen heißen die kompakten katholisch besiedelten Gebiete szentföld, d.h. Heiliges Land, ansonsten herrschen die Siedlungen mit konfessionell gemischter Bevölkerung oder das Nebeneinander von Dörfern verschiedener Konfessionen vor.

<sup>4</sup> Approbatae Constitutiones regni Transilvaniae, Prima Pars. Titulus primus. Art. III. In: Erdély Országának Három könyvekre osztatott Törvényes Könyve Melly Approbata, Compilata Constitutiokból és Novellaris Articulusokból áll (Das dreigeteilte Gesetzbuch des Landes Siebenbürgen, welches aus den Approbatae, Compilatae Constitutiones und den Novellaris Articuli besteht), Kolozsvár 1815, S. 2-3. In rumänischer Übersetzung: Constituțiile Aprobate ale Transilvaniei, 1653, übersetzt von Alkexandru Herlea, Cluj-Napoca 1997, S. 47-48, in deutscher Übersetzung (bruchstückhaft) siehe Friedrich Schuler von Libloy: Protestantisches Kirchenrecht vornehmlich der Evangelischen Augsburgen Bekenntnisse in Siebenbürgen, Hermannstadt 1871.

<sup>5</sup> Kosutány, I.: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 236.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 237.

<sup>7</sup> Bochkor, M.: Az erdélyi katolikus autonomia (Die siebenbürgische katholische Autonomie), Kolozsvár 1911, S. 308.

<sup>8</sup> Kosutány, I.: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 238; vgl.

Der Ansatz der habsburgischen Kirchenpolitik in Ungarn und Siebenbürgen ist die Übernahme des Patronatsrechts der ungarischen Könige durch die habsburgischen Herrscher. Die ungarischen Könige trugen das Attribut „apostolisch“ infolge der Bekehrung der Ungarn zum Christentum durch den kanonisierten König Stefan. Wer bekehrte, hatte das Recht, die kirchliche Verwaltung auszuüben. Dieses Vorrecht wurde von den Päpsten bestätigt und verlieh der ungarischen Kirche eine Sonderstellung innerhalb der abendländischen Kirche, wobei auch Könige anderer mittelalterlicher Staaten sich ähnlicher Privilegien erfreuten<sup>9</sup>. Somit wurde der König Patron der Kirche, ihr oberster Verwalter und Beschützer und hatte das Recht, sich in die Angelegenheiten der Kirche einzumischen<sup>10</sup>. Diese Vorrechte wurden von den Kaisern aus dem Haus Habsburg, die auch den Titel eines apostolischen Königs trugen, übernommen und ausgeübt.

Diese staatskirchliche Tradition war aber dem siebenbürgischen Katholizismus fremd, so daß die Fürsorge und Unterstützung der Habsburger Herrscher als zwiespältiges Geschenk, vor allem in der Zeit Maria Theresias und Josephs II., wahrgenommen wurde. Während es in Ungarn schwer möglich war, zwischen Staat und Kirche eine Grenze zu ziehen<sup>11</sup>, bestand der siebenbürgische Katholizismus lateinischen Ritus auf seine Eigenständigkeit.

Die verschiedenen Eingaben, Gravamina etc. der siebenbürgischen Katholiken wurden weiterhin im Namen des Status Catholicus verfaßt<sup>12</sup>, der vor allem nach der Aufstellung der Katholischen Kommission (1767) als Verwaltungsorgan des katholischen Besitzes versuchte, die staatlichen Eingriffe einzuschränken bzw. abzuwenden.

---

die Angriffe nach 1918, die sich z.T. ebenfalls auf diesen „Anachronismus“ nach 1716 beziehen, z.B. den Brief der katholischen Professoren der Klausenburger Universität an Papst Pius XI, in dem die Auflösung des Status Catholicus fordern. In: Ghibu, O.: *Un anachronism și o sfidare: Statul romano-catolic ardelean*, Cluj 1931, S. 431.

<sup>9</sup> Kosutány, I: *Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmányja és közigazgatása* (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 87-88; *Ștațutul ardelean și Acordul de la Roma*, Cluj 1933, S. 8.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 88-91; Bochkor, M.: *Az erdélyi katolikus autonomia* (Die siebenbürgische katholische Autonomie), Kolozsvár 1911, S. 311.

<sup>11</sup> Bagossy, B.: *A jozefinizmus hatásai s az erdélyi egyházmegyék küzdelme ezek ellen* (1790-1847) (Die Wirkungen des Josephinismus und der Kampf der siebenbürgischen Diözesen dagegen). In: *Az erdélyi katolicizmus múltja és jelene* (Die Vergangenheit und Gegenwart des siebenbürgischen Katholizismus), Dicsőszentmárton 1925, S. 176.

<sup>12</sup> Vgl. Veszely, K.: *Az Erdélyi Római Katolikus Püspöki megye autonomiája* (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, I, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, *Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712*, S. 89-96.

Maria Theresia führte eine Reihe von Neuerungen in der Verwaltung der katholischen Kirche in Siebenbürgen ein. Der Status behielt zwar weiterhin das Recht, die Bischofskandidaten zu ernennen, die Kirchengemeinden blieben weiterhin autonom und auch die Statusversammlung konnte einberufen werden<sup>13</sup>, doch wurde die Verwaltung des Kirchenbesitzes wie auch die Regelung der weltlichen Fragen der katholischen Kirche einem Ausschuß überlassen, der aus den katholischen Mitgliedern des Guberniums bestand, und zwar der *Commissio Catholica*<sup>14</sup>. Dadurch wurden die Befugnisse des Status Catholicus wie auch die Bedeutung des Laienelementes eingeschränkt, ohne es jedoch völlig hinauszudrängen. Außerdem schuf die *Commissio Catholica* eine rechtlich nicht ganz eindeutige Lage, die im 19. und 20. Jh. zu Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche führten.

Den Vorsitz der Katholischen Kommission führte der Gubernator, wenn er katholisch war, ansonsten ein katholischer Gubernialrat, und der Bischof; die Mitglieder bestanden aus dem Bischof, den katholischen Gubernialräten und Sekretären sowie einem Priester<sup>15</sup>. Der Tätigkeitsbereich umfaßte die Verwaltung von verschiedenen Fonds (dem Religionsfond, dem Studienfond, dem Stipendiumsfond, dem Waisenhausfond, dem Volksschulfond, dem Gehälterfond der Volksschullehrer sowie dem Rentenfond der Volksschullehrer), die Regelung verschiedener Angelegenheiten, die Errichtung von kirchlichen und schulischen Einrichtungen<sup>16</sup>.

Unter Joseph II. wurde der Eingriff des Staates verstärkt. Der Besitz aller siebenbürgischen Konfessionen wurde ab 1784 öffentlich verwaltet. Die Katholische Kommission wurde in zwei, später in drei Kommissionen aufgespaltet, von denen jeweils eine, die kirchliche, rein katholisch geblieben war<sup>17</sup>.

Der Josephinismus überlebte Joseph II., was sich auf kirchlichem Gebiet in staatlicher Bevormundung äußerte<sup>18</sup>. Zwar wurde 1790 die Kommission in ihrer vorherigen Gestalt wiederhergestellt<sup>19</sup>, doch bedeutete es für den Status Catholicus, daß

<sup>13</sup> Ebd.: S. 116.

<sup>14</sup> Reskript zur Gründung der *Commissio Catholica*. In: ebd.: S. 118-119.

<sup>15</sup> Ebenda: S. 119.

<sup>16</sup> Ebenda: S. 121.

<sup>17</sup> Ebenda: S. 121.

<sup>18</sup> Bagossy, B.: A jozefinizmus hatásai a az erdélyi egyházmegyék küzdelme ezek ellen (1790-1847) (Die Wirkungen des Josephinismus und der Kampf der siebenbürgischen Diözesen dagegen). In: *Az erdélyi katholicizmus múltja és jelene* (Die Vergangenheit und Gegenwart des siebenbürgischen Katholizismus), Dicsőszentmárton 1925, S. 176.

<sup>19</sup> Vgl. Veszely, K.: *Az Erdélyi Római Katolikus Püspöki megye autonómiaja* (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, I, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, *Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712*, S. 121.

seine Befugnisse und seine Bedeutung vermindert wurden. Nachdem Maria Theresia und Joseph II. das Recht des Status Catholicus auf die Nominierung der Bischofskandidaten verdrängt hatten, wurde 1827 der Bischofsstuhl besetzt, ohne den Status Catholicus zu befragen.

Der erste Versuch des Status Catholicus, sich erneut als Vertreter des siebenbürgischen Katholizismus zu profilieren, war 1848. Dies geschah infolge der veränderten politischen Lage, die u.a. auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf neue Grundlagen stellte, indem der konfessionelle Charakter des Staates aufgehoben wurde. Die Weigerung des siebenbürgischen Katholizismus, Staatskirche zu werden, schien die richtige Entscheidung gewesen zu sein.

Zwischen dem 27. und 31. August 1848 fand in Klausenburg eine große Versammlung der römisch-katholischen Vertreter aus Siebenbürgen statt. Sie gilt als Versuch, den Status Catholicus in seinen alten Rechten wiederherzustellen. Die Fragen, die bei dieser Gelegenheit behandelt wurden, waren die kirchliche Autonomie und das Verhältnis der katholischen Kirche zu Status und Regierung. Dabei wurden die organisatorischen Prinzipien, die Befugnisse und das Verhältnis zur ungarischen Kirche niedergelegt, so daß diese Sitzung, obwohl sie keine konkreten Ergebnisse brachte, ein Bezugspunkt für die späteren Versammlungen wurde<sup>20</sup>.

Für das Verständnis des siebenbürgischen „Sonderweges“ ist eine Geste hervorzuheben, nämlich die Leistung des Treueeides auf die ungarische Regierung und die Bestätigung der Treue zum Papst<sup>21</sup>. Somit wurde einerseits die nationale und politische Dimension des siebenbürgischen Katholizismus hervorgehoben, andererseits jedoch die Distanzierung von jeglichen liberal- und nationalkatholischen Bewegungen unter Beweis gestellt. Die katholische Autonomie war in Siebenbürgen, trotz mancher Versuche seitens der Laien<sup>22</sup> nicht mit den Bewegungen des liberalen Katholizismus verbunden.

In diesem Sinne ist es nicht verwunderlich, daß die Begründung für die Wiederherstellung der katholischen Autonomie nicht mit Argumenten der politischen Theorie und Theologie („eine freie Kirche in einem freien Staat“), sondern mit

<sup>20</sup> Siehe die Rede von Baron Jósika Lajos auf der Statusversammlung 1868. In: Veszely, K.: *Az Erdélyi Római Katholikus Püspöki megye autonómiaja* (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, II, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, *Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712*, S. 31-39.

<sup>21</sup> Ebd.: S. 125.

<sup>22</sup> Siehe oben, Veszely, K.: *Az Erdélyi Római Katholikus Püspöki megye autonómiaja* (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, II, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, *Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712*, S. 31-39.

der historischen Tradition begründet wurde<sup>23</sup>. Gleichmaßen wurde der Tätigkeitsbereich des Status Catholicus mit dem Reskript von 1792 begründet, in dem die Befugnisse der Laien umschrieben werden: „admissum, ut Catholici etiam negotia sua scholastica, fundationalia et ecclesiastica, exceptis iis, quae directa Episcopo reservata sunt, tractent.“<sup>24</sup>

Die Statusversammlung diskutierte zwei größere Bereiche: die Befugnisse des Status Catholicus sowie die Funktionsweise der Statusversammlungen. Der Status Catholicus sah sich vor allem als Verwalter des katholischen Kirchenbesitzes an<sup>25</sup>, den er für verschiedene Zwecke einsetzen wollte wie für die Gehälter der kirchlichen Angestellten<sup>26</sup>, die katholischen Konfessionsschulen und die Unterstützung der Universität in Klausenburg<sup>27</sup>. Für die späteren Auseinandersetzungen ist die Definition des Patronats bedeutend, da der Status Catholicus aufgrund des Patronatsrechts handelte: Der Patron ist der Stifter, sei er eine Person oder eine Körperschaft<sup>28</sup>. Zeittypisch ist die Absicht, die siebenbürgischen Kirchengüter, die der Status Catholicus als sein Eigentum betrachtete, als Besitz der gesamten ungarischen katholischen Kirche zu behandeln, was nicht verwunderlich ist, da Vorbereitungen für die Abhaltung der ungarischen Synode in Gran ins Auge gefaßt wurden<sup>29</sup>.

Für den Aufbau der Versammlung des Status Catholicus war diese Sitzung grundlegend. Der Bischof wurde zum natürlichen Vorsitzenden der Statusversammlung erklärt, der diese einberuft<sup>30</sup>. Ist er verhindert oder besteht eine Vakanz, tritt der Vikar an seine Stelle; wenn dieser ebenfalls verhindert ist, dann tut es ein weltliches Mitglied<sup>31</sup>. Die Mitglieder der Statusversammlung werden gewählt, und zwar ausgehend von den Pfarrämtern, die je einen weltlichen Vertreter zur Dekanatsversammlung delegieren, wo zwei weltliche Vertreter gewählt werden, die die katholischen Laien auf der Statusversammlung vertreten<sup>32</sup>. Obwohl der Status Catholicus vor-

<sup>23</sup> Veszely, K.: Az Erdélyi Római Katholikus Püspöki megye autonomiája (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, I, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712, S. 129.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 141.

<sup>25</sup> Ebenda, S. 132.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 132.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 135.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 138.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 133, 144.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 140.

<sup>31</sup> Ebenda, S. 140.

<sup>32</sup> Ebenda, S. 141.

nehmlich von Aristokraten geleitet wurde, erlaubte die Wahl der Laienvertreter eine Partizipation der Laien von unten, wodurch sich diese Form der Laienpartizipation grundlegend von den übrigen unterschied, was zum Unverständnis der Politiker sowohl in Ungarn als auch in Rumänien (nach 1918) beitrug.

Ein anderer Beschluß war die Übernahme des Siegels des Status Catholicus aus dem Archiv der Regierung und ihre Übergabe an den Bischof<sup>33</sup>, was als Zeichen der selbständigen Existenz zu deuten ist.

Der siebenbürgische Katholizismus wollte somit seine Autonomie erhalten, eben durch die Auflösung der Katholischen Kommission und durch die Stärkung des Status Catholicus; er wollte zwar national engagiert sein, nicht aber im ungarischen Katholizismus aufgehen, und, was für die weitere Entwicklung des Status Catholicus wesentlich ist, er wollte keine herrschende Kirche sein<sup>34</sup>.

Die 1848er Versammlung hatte trotz der Kodifizierung der Organisationsform des Status Catholicus keine konkreten Ergebnisse hervorgebracht, mehr noch, die Zeit des Neoabsolutismus hatte den Eingriff des Staates zusätzlich verstärkt, indem die Statthalterei anstelle von Gubernium und Commissio Catholica eingesetzt wurde<sup>35</sup>. Zwischen 1848 und 1866 wurde keine Statusversammlung abgehalten<sup>36</sup>. Das Gubernium wurde 1861 wiederhergestellt und somit auch die Katholische Kommission, die bis 1873 funktionierte, als ihre Befugnisse vom Status Catholicus übernommen wurden.

Am 10. Januar 1866 wurde in Klausenburg erneut die Statusversammlung einberufen. Das große Thema war erneut die Wiederherstellung der Autonomie und ihre gesetzliche Absicherung sowie ihre historisch-rechtliche Begründung, die Rückgabe des Kirchenbesitzes zur Verwaltung durch den Status Catholicus, die Funktionsweise der Statusversammlungen sowie die Ordnung des Status Catholicus.

Die historisch-juristische Begründung der katholischen Autonomie ist ein Beweis für das Selbstbewußtsein der katholischen Laien in Siebenbürgen, das sich

<sup>33</sup> Ebenda, S. 143.

<sup>34</sup> Vgl. Bagossy, B.: A jozefinizmus hatásai s az erdélyi egyházmegyék küzdelme ezek ellen (1790-1847) (Die Wirkungen des Josophinismus und der Kampf der siebenbürgischen Diözesen dagegen). In: Az erdélyi katholicizmus múltja és jelene (Die Vergangenheit und Gegenwart des siebenbürgischen Katholizismus), Dicsőszentmárton 1925, S. 218.

<sup>35</sup> Várhelyi, G.: Az osztrák abszolútizmus kora (Das Zeitalter des österreichischen Absolutismus). In: Az erdélyi katholicizmus, S. 228; Veszely, K.: Az Erdélyi Római Katholikus Püspöki megye autonómiaja (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, I, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712, S. 121.

<sup>36</sup> Várhelyi, G.: Az osztrák abszolútizmus kora (Das Zeitalter des österreichischen Absolutismus). In: Az erdélyi katholicizmus, S. 228.



vor allem aus der Erkenntnis nährte, daß der Katholizismus in Siebenbürgen dank der Laien überlebt hatte<sup>37</sup>. Andererseits wurde der Anspruch auf Autonomie aus der siebenbürgischen Rechtstradition begründet, und zwar aus dem Recht der Konfessionen, die eigenen Fragen selbst zu regeln und die geistlichen Angelegenheiten nur unter Mitwirkung der allgemeinen Versammlung zu lösen<sup>38</sup>. Die Katholische Kommission wird als Vertreterin des Status Catholicus betrachtet und gleichzeitig als ein Versuch gewertet, die Autonomie der katholischen Kirche in Siebenbürgen zu untergraben<sup>39</sup>.

Auf dieser Versammlung wurde die Ordnung des Status Catholicus aufgestellt, die später nur geringfügige Veränderungen erfuhr und zum Gegenstand von Auseinandersetzungen und Mißverständnissen wurde.

In der siebenbürgischen Diözese verwaltet der Status Catholicus die Aufgaben aufgrund ihrer Autonomie selbständig und unabhängig. Die Autonomie wird auf allen Ebenen der Kirchenverwaltung wahrgenommen, von den Gemeinderäten, den Versammlungen der Dekanate sowie der Diözese. Auf dieser letzten Ebene wird sie von den Vertretern der Dekanate, der Statusversammlung und dem ständigen kirchlichen Oberrat ausgeübt<sup>40</sup>.

Jede Gemeinde verfügt über Autonomie. In jeder Gemeinde werden die kirchlichen und schulischen Aufgaben von Gemeindegliedern getragen, die dazu befähigt sind. Der Gemeinderat tagt unter dem Vorsitz des Geistlichen und beschließt unter Beachtung des Patronatsrechtes. Stimmberechtigt ist jeder Hausvater mit tadellosem Wandel, der Gemeindeglied ist. Die Befugnisse der Gemeindeversammlungen betreffen Kirche, Schule und Besitz, die caritativen Einrichtungen sowie die Wahl des Gemeinderates, der Vertreter für die Dekanats- und Statusversammlung, des Kantorlehrers und der Gemeindepfarrer. Wenn der Bischof die jährliche

<sup>37</sup> Veszely, K.: Az Erdélyi Római Katolikus Püspöki megye autonómiaja (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, II, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712, S. 7. Am Anfang des 20. Jh.s formulierte der Jurist Ignác Kosutány die Begründung dieses Selbstbewußtseins folgendermaßen: „Das siebenbürgische Bistum verdankt seine Existenz sogar sehr den Menschen, und zwar dem r.-kath. Status. Ohne ihn stünde es heute genau dort, wo die Bistümer Pristina und Novadra stehen – nämlich in partibus infidelibus.“, Kosutány, I: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 241.

<sup>38</sup> Veszely, K.: Az Erdélyi Római Katolikus Püspöki megye autonómiaja (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, II, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712, S. 6.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 11.

<sup>40</sup> Ebenda, S. 42-43.



Statusversammlung verkündet, ist jedes Pfarramt verpflichtet, die Wahl der Vertreter für die Dekanats- und Statusversammlung einzuberufen. Die Zahl der Vertreter wird per 1000 Gemeindemitglieder ausgerechnet, während kleinere Gemeinden einen Vertreter senden. Die Geistlichen, die Hauptkuratoren oder der Gemeinderat kann eine außerordentliche Versammlung einberufen<sup>41</sup>.

Die Statusversammlung findet unter dem Vorsitz des Bischofs statt und besteht aus Geistlichen und Weltlichen<sup>42</sup>. Sie findet jährlich einmal statt, wobei der Vorsitzende auch außerordentliche Versammlungen zusammenrufen kann. Den Vorsitz führt der Bischof, bei Vakanz der Kapitularvikar, bei dessen Verhinderung wird ein weltlicher Vorsitzender ernannt<sup>43</sup>.

Die Befugnisse der Statusversammlung beziehen sich auf den schulischen und erzieherischen Bereich innerhalb der siebenbürgischen Diözese. Sie hat keine Befugnisse in folgenden Bereichen: katholische Kirchenlehre und Ethik, eigentliche Kirchenleitung, Liturgie, kirchliche Disziplin, innere Fragen der Geistlichkeit, Einschränkungen des Besitzrechtes auf Kirchengüter<sup>44</sup>. Die Statusversammlung hat hingegen das Recht, die Protokolle des kirchlichen Oberrates zu untersuchen und Beschlüsse zu ändern<sup>45</sup>.

Der Status Catholicus verfügt über folgenden Besitz: den Studien-, Stipendien- und Religionsfond, den Waisenhausfond des Theresianums, den Gehaltsfond der Lehrer sowie den Rentenfond der Lehrer<sup>46</sup>.

Die hier resümierte Ordnung vertrat die Meinung der Mehrheit auf der Statusversammlung. Eine Minderheit schickte jedoch eine Eingabe an das Ministerium, in der sie sich darüber beklagt, daß diese Sitzung die kirchliche Autonomie nicht vorwärts gebracht habe. Der Bischof habe sein eigenes Programm durchgesetzt, das die Befugnisse des Status Catholicus einschränkt, die Gewalt des Bischofs jedoch auf Kosten der Weltlichen ausdehnt, und zwar mit der Begründung, daß das kanonische Recht den Weltlichen keinerlei Gewalt verleihe. Somit werden die Weltlichen nicht einmal so viel Einfluß haben wie in der Katholischen Kommission. Diese Klerikalisierung stehe im Gegensatz zu den Entwicklungen in Ungarn, wo sich eine Emanzipation der katholischen Laien abzeichne<sup>47</sup>.

---

<sup>41</sup> Ebenda, S. 43-44.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 46.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 50.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 60-62.

Der Status Catholicus verfaßte eine Eingabe an den Kaiser als höchsten Patron der ungarischen katholischen Kirche, in der die Wiederherstellung der Autonomie als einzige Lösung für die Krise des Katholizismus in Siebenbürgen dargestellt wird. Die Ablehnung der staatlichen Eingriffe wird mit der Verteidigung des Katholizismus begründet, da der Status Catholicus die einzige Einrichtung sei, die nur aus Katholiken bestehe und somit den Besitz der katholischen Kirche wirksam verwalten und verteidigen könne<sup>48</sup>. Als apostolischer Beschützer des Glaubens könne der Kaiser die Notwendigkeit der Autonomie, die die anderen Konfessionen schon haben, sehr wohl verstehen, denn nur die Autonomie erlaube es den siebenbürgischen Katholiken, die Konkurrenz mit den anderen Konfessionen aufzunehmen<sup>49</sup>. Freilich werde sich diese Autonomie nicht auf theologische Fragen erstrecken, weil dies mit der Kirchenlehre unvereinbar sei<sup>50</sup>. Deshalb bittet die Statusversammlung, die Katholische Kommission aufzulösen und ihre Befugnisse dem Status Catholicus und dem Ausschuß des Status Catholicus zu übertragen<sup>51</sup>. Die Eingabe ist im Namen der römisch-katholischen Mitglieder des Landtags und aller katholischen Gläubigen unterschrieben<sup>52</sup>.

Am 12. September 1867 schrieb der ungarische Kultusminister, Baron József Eötvös, einen Brief an „die Landtagsabgeordneten, die zur röm.kath. Diözese Siebenbürgen gehören“<sup>53</sup>. Im Brief wird die Katholische Kommission für aufgelöst erklärt und ihre Befugnisse einer Versammlung übertragen, die in Zukunft zusammenkommen wird. Dadurch wird die Autonomie wieder zurückgewonnen. Somit tritt an die Stelle der Katholischen Kommission der Status Catholicus, unter dessen Einfluß der Besitz der Kirche verwaltet wird, ohne dabei die Patronatsrechte des Kaisers einzuschränken<sup>54</sup>. Somit werden die Rechte des Status Catholicus nur teilweise wiederhergestellt<sup>55</sup>, weshalb dieser Brief nach 1918 zum Zeugen der Angriffe gegen den Status Catholicus diente<sup>56</sup>.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 15-18.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>53</sup> Ebenda, S. 23.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 24.

<sup>55</sup> Kosutány, I: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 240.

<sup>56</sup> Vgl. Ghibu, O.: Un anachronism și o sfidare: Statul romano-catolic ardelean, Cluj 1931, S. 353.

Die Eingabe der Minderheit ist ein Beweis für die Meinungsunterschiede innerhalb des siebenbürgischen Katholizismus, die in den Jahren 1866-1873 hervorbrachten. Wie unterschiedlich die katholische Autonomie von den Weltlichen und Geistlichen interpretiert wurde, zeigen die Stellungnahmen von Bischof Fogarassy und Baron Jósika Lajos auf der Versammlung von 1868 bzw. der Brief des Bischofs Fogarassy an den ungarischen Kultusminister Baron József Eötvös.

Bischof Fogarassy hob auf seiner Eröffnungsrede der Statusversammlung am 9. Februar 1868 die Verbindung der siebenbürgischen Diözese zur ungarischen Kirche hervor und mahnt vor einer Überdehnung des Autonomiebegriffs. Die Kirche könne nur insoweit autonom sein, als es die Lage erfordere<sup>57</sup>. Der Bischof übe die kirchliche Gewalt aus, nicht nur *jus in sacra*, sondern auch *jus in circa sacra*, weil sich die Gewalt des Bischofs nicht allein auf religiöse Fragen beschränke<sup>58</sup>. Die protestantischen Konsistorien könnten kein Vorbild liefern, weil weder die kirchliche Verwaltung noch die *res mixtae* weltlichen Charakter hätten: "Hier helfen die Laien wie die Söhne im Haushalt [...], sie verteidigen und hegen in häuslichen Angelegenheiten die Freiheit und Unabhängigkeit [der Kirche], sie behüten die Güter und die Rechte gegen die Angreifer, aber ohne Bischof und Geistlichkeit haben sie in der Kirche und ihren Einrichtungen nichts zu bestimmen"<sup>59</sup>. Der Einfluß der Regierung war, solange der Katholizismus als Staatsreligion galt, oft erdrückend. Nun wurde diese Protektion aufgehoben, wodurch die Kirche zur Unterstützung durch die Laien zurückkehren könne. Nicht die Hierarchie habe die Laien aus der kirchlichen Verwaltung verdrängt, sondern die weltliche Regierung, die dies im Namen des Patronatsrechts der Kirche getan hatte. Deshalb dürfe es nicht zur Konkurrenz zwischen Weltlichen und Laien in der Kirchenführung kommen<sup>60</sup>.

Die Rede von Jósika ist ein Beweis für die Komplexität des siebenbürgischen Adels, für die Hoffnungen, die sich mit der Liberalisierung des Habsburgerreiches verbanden, deren 48er Wurzeln noch stark ersichtlich sind. Sie sind ebenso Beweis für die Identität der siebenbürgisch-ungarischen Liberalen, die versuchten, den Katholizismus gemäß den Bedürfnissen ihrer Zeit umzuformen.

Jósika plädiert für die Herstellung der Autonomie ausgehend von den Erfahrungen mit der Habsburgerherrschaft, die sowohl Vorteile als auch Nachteile für die Kirche brachte. Die Förderung der katholischen Kirche habe die Laien ver-

<sup>57</sup> Ebenda, S. 28.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 29.

<sup>59</sup> Ebenda, S. 29.

<sup>60</sup> Ebenda, S. 30.

drängt und religiöse Gleichgültigkeit verursacht. Somit würde die Wiederherstellung der Autonomie sowohl die Ablösung der bürokratischen Verwaltung als auch die Wiederbelebung des religiösen Lebens mit sich bringen. Die neuen Gefahren für die Kirche seien nach der Ausschaltung der religiösen Konflikte Gleichgültigkeit und Unglauben<sup>61</sup>.

Über den päpstlichen Besitz darf nur die Gesamtheit der Katholiken verfügen. Die Regierungen haben die katholischen Stiftungen an sich gerissen und sie für wesensfremde Zwecke verwendet. Die Unterstützung durch die Regierung kann gefährlich werden, wenn sie in die Hände eines Tyrannen gerät. Diese Gefahr wird abgewehrt, wenn viele über den Besitz der Kirche verfügen, wenn die Körperschaft der Laien die Kirche beschützt<sup>62</sup>.

Die Schule ist die Wiege der Frömmigkeit, aber gerade die Katholiken versuchen – im Gegensatz zu den Protestanten – den religiösen Einfluß von ihren Schulen fernzuhalten<sup>63</sup>.

Die katholische Kirche kann sich damit nicht zufriedengeben, daß die Kirche allein von Geistlichen vertreten wird. Deshalb sollten die demokratischen Prinzipien nicht grundsätzlich abgelehnt werden, denn „nicht das Prinzip ist die Gefahr, sondern jene, die es handhaben“<sup>64</sup>.

Es sei deshalb gut, daß die Versammlung sowohl aus Geistlichen als auch aus Weltlichen bestehe. Der Einfluß und die Teilhabe der Weltlichen geht sowohl auf das Patronatsrecht zurück als auch auf die Gemeinden, die die eigentliche Kraft des Status Catholicus bilden. In der Wahrnehmung ihrer Interessen darf die Kirche als Körperschaft nicht allzu große Macht haben. In diesen Zeiten sei es nicht gut, daß die Kirche den Einfluß der Weltlichen zurückdränge<sup>65</sup>. Der Einfluß der Kirche könne nur geistig sein, während die eigentliche Bindung zwischen Gliedern der Kirche auf freier Gewissensentscheidung beruhen müsse, weil Gewissenszwang zur Gleichgültigkeit führt<sup>66</sup>.

Einen entgegengesetzten Standpunkt vertrat der Bischof in seinem Brief an den ungarischen Kultusminister. Sein Ausgangspunkt ist die Bestätigung des Status Catholicus durch die ungarische Regierung, was er als Genehmigung einer Ordnung betrachtet, die mit dem kanonischen Recht in Konflikt stehe. Die Weltli-

---

<sup>61</sup> Ebenda, S. 31-31.

<sup>62</sup> Ebenda, S. 33.

<sup>63</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 35.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 36-38.

<sup>66</sup> Ebenda, S. 39.

chen hätten auf der Versammlung eine „kompakte selbständige Partei“ gebildet<sup>67</sup>. Der Grund dieser Entwicklung sei die mißbräuchliche Interpretation des Status Catholicus, die gegen die historische Tradition sei. Die Autonomie sei falsch interpretiert worden, und zwar weil sie nur auf die Laien beschränkt sei und als Umgehung der Hierarchie verstanden worden wäre<sup>68</sup>. Der Bischof sei somit ein einfaches Gemeindeglied, der in den Statusversammlungen nur sich selbst und nicht das Kirchenvolk vertrete<sup>69</sup>. Die Weltlichen hätten vergessen, daß die siebenbürgische Diözese nur ein Teil der ungarischen Kirche und von dieser nicht zu trennen sei. Die Verwaltungsform, die der Status Catholicus durchsetzen will, isoliere die siebenbürgische Diözese vom Gesamtkatholizismus und von der ungarischen Kirche<sup>70</sup>.

Die Beschlüsse der Statusversammlung seien unter protestantischem Einfluß entstanden, wodurch der Bischof zum Superintendenten degradiert werde<sup>71</sup>. Die Führung der Gemeinden und Dekanate gehöre einzig und allein dem Bischof. Die Regierung und die Katholische Kommission hätten sich in solche Angelegenheiten gar nicht eingemischt<sup>72</sup>.

Der Bischof sei nicht grundsätzlich gegen die Laienpartizipation, da die Tätigkeit der Laien nur das Ansehen der Kirche hebe, wie es die Entwicklung in Deutschland, England und Belgien beweise. Jedoch dürfe die Versammlung nur verwalterische Befugnisse haben und sollte den Einfluß der Kirche nicht schwächen<sup>73</sup>. Das Problem aber sei, daß sich die Statusversammlung als katholisches Parlament konstituiert habe, in dem die Laien zwei Drittel und die Geistlichen nur ein Drittel der Vertreter darstellten, wodurch der geistliche Einfluß sehr gering sei<sup>74</sup>.

Die Kirche funktioniere aber nicht auf einem numerischen Prinzip und werde nicht von unten regiert. Die Volksvertretung in der Kirche sei deshalb eine Ketzerei. Wenn tatsächlich Mehrheiten entscheiden sollten, dann müßte die gleiche Anzahl von Geistlichen vertreten sein<sup>75</sup>. Der Status Catholicus versuche, die bi-

---

<sup>67</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>68</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>69</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>71</sup> Ebenda, S. 68.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 69.

<sup>73</sup> Ebenda, S. 71, 72.

<sup>74</sup> Ebenda, S. 71.

<sup>75</sup> Ebenda, S. 72.

schöflichen Befugnisse an sich zu reißen<sup>76</sup>. In der katholischen Kirche könne nicht mit Mehrheiten gegen den Bischof gestimmt werden<sup>77</sup>.

Die Bestimmungen der Statusversammlung schränken die Autorität des Bischofs und der Regierung ein. Die Geistlichen hätten keinen Einfluß mehr auf das Schulwesen. Alle Fonds der Diözese wären in den Besitz des Status Catholicus übergegangen<sup>78</sup>.

Der Diözesanrat sei von einem kirchenfeindlichen Geist durchdrungen<sup>79</sup>. Die Wahl Klausenburgs als Sitz des Status Catholicus sei unkanonisch, weil der Bischof in Karlsburg residiere<sup>80</sup>.

Der Bischof schlug eine Reihe von Änderungen vor:

- Der Status Catholicus sollte sich nicht zwischen Bischof und Gemeinden stellen, ansonsten wäre die Statusversammlung gegen das Wesen des episkopalen Systems sowie mit den unveränderlichen Lehren der Kirche unvereinbar.
- Es gibt keinen Grund und Beweis dafür, daß Laien einen größeren Einfluß und größere Bewegungsfreiheit als die Geistlichen in der Verwaltung des Kirchenbesitzes erhalten sollten; somit sei es nicht legal, daß zwei Drittel der Mitglieder der Statusversammlung Laien seien.
- Die Anzahl der Mitglieder der Statusversammlung sei zu groß; da sie keine legislative, sondern administrative Funktion habe, sei diese Zahl unpraktisch.
- Die Abschaffung der Mehrheitsstimmen.
- Der Sitz des Status Catholicus sollte nicht Klausenburg sein; das sei separatistisch und verwandle den Status Catholicus in eine vom Bischof unabhängige Körperschaft, in der der kirchliche Einfluß sehr gering bleibe.

Zugleich ergänzte er eine Reihe von Forderungen, nämlich:

- daß die siebenbürgische Diözese Teil der ungarischen Kirche sei,
- daß der Herrscher apostolischer König von Ungarn sei und als solcher das Amt des höchsten Patrons der Kirche wie auch des höchsten Beschützers der Kirche ausübe,
- der Großteil der Fonds wurde von seinen Vorfahren errichtet,
- es gäbe keine höhere Instanz, bei der die Beschlüsse der Statusversammlung eingeklagt werden könnten,
- die Diözese könne von den anderen nicht unabhängig sein<sup>81</sup>.

---

<sup>76</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>77</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 75.

<sup>79</sup> Ebenda, S. 75.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 76.

<sup>81</sup> Ebenda, S. 82-83.

In der ganzen Kirche gäbe es keinen Präzedenzfall für die Lage des siebenbürgischen Katholizismus. Die Kirche könne nicht nach den Prinzipien der Demokratie und der konstitutionellen Monarchie geführt werden. Die Lage in Siebenbürgen sollte so lange nicht gelöst werden, bis in Ungarn keine Lösung gefunden werde<sup>82</sup>.

Der Jurist Kosutány vermutet fremden Einfluß hinter dem Brief, da die im Brief geäußerten Ideen von seinen ursprünglichen entfernt seien<sup>83</sup>. Dahinter mußte aber gar keine Beeinflussung stehen. Bischof Fogarassy hatte sich in dem Brief im Grunde nicht von seinen Ideen entfernt, sondern sie geklärt, besser gesagt, die Folgen der Autonomie, so wie sie von den Laien verstanden wurde, im neuen Kontext zu Ende gedacht. Die Union mit Ungarn wurde von liberalen Politikern vollstreckt, die aus katholischer Sicht dem Antiklerikalismus nicht abgeneigt waren<sup>84</sup>. Aus diesem Grund mußten sowohl die Loyalität zur allgemeinen katholischen Tradition als auch zur Einheit des ungarischen Staates bekundet werden. Andererseits mußte im Vorfeld des ersten Vatikanischen Konzils das Verhältnis der Kirche zu den politischen und ideologischen Strömungen geklärt werden.

Die Statusversammlung von 1873 legte die Grundlagen zur Wiederherstellung der katholischen Autonomie nieder. Durch die Übernahme der Befugnisse der Katholischen Kommission in diesem Jahr kann die Konstituierung des Status Catholicus als im Großen abgeschlossen betrachtet werden. Zu dieser Entwicklung verhalfen sowohl die säkularisierenden Tendenzen der ungarischen Regierung als auch der mißlungene Versuch, eine ungarische kirchliche Autonomie, einen Status Catholicus für ganz Ungarn aufzustellen und die Fragen des ungarischen Katholizismus auf einem katholischen Kongreß zu lösen<sup>85</sup>. Somit wurde, wie es auch Bischof Fogarassy hervorhob, die Wiederherstellung der Autonomie eine Notwendigkeit, vor allem weil die Vorhaben der Statusversammlungen 1866 und 1868 nicht verwirklicht worden waren<sup>86</sup>. Im Unterschied zu seiner Haltung 1868 kehrt der Bischof zum Bewußtsein der siebenbürgischen Autonomie zurück, die er als „unsere siebenbürgische Kirche“<sup>87</sup> bezeichnet. Die Autonomie der Kir-

<sup>82</sup> Ebenda, S. 84.

<sup>83</sup> Ebenda, S. 240.

<sup>84</sup> Petres, K.: A kiegyezéstől az egyházpolitikai törvényekig. In : Az erdélyi katholicizmus, S. 239.

<sup>85</sup> Veszely, K.: Az Erdélyi Római Katholikus Püspöki megye autonómiaja (Erdélyi Egyháztörténeti Adatok II), Gyulafehérvár 1893, II, Eingaben von 1690, S. 66-67, Eingabe von 1693, S. 84-87, Dissertatio Status catholici in Transylvania A.C. 1712, S. 88.

<sup>86</sup> Ebenda, S. 88-89.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 89.



che werde sowohl der christlichen Zivilisation als auch dem ungarischen Vaterland zum Vorteil werden, schließt der Bischof seine Rede<sup>88</sup>.

Im Namen der Laienvertretung sprach Mihály Mikó, der für die Durchführung der katholischen Autonomie in Siebenbürgen unabhängig von der Lage in Ungarn plädierte<sup>89</sup>.

Die Versammlung regelte die Befugnisse des Verwaltungsrats, der aufgrund des Patronatsrechts Vorschläge für Geistliche machte, Stipendien im Sinne und Willen der Stifter vergab und zurücknahm, die Schulen beaufsichtigte, den Besitz des Status Catholicus beaufsichtigte und Lehrer (mit Ausnahme der Ordensschulen und Religionslehrer) ernannte<sup>90</sup>.

Was war nun der Status Catholicus? Man kann ihn als Vertretung der Gesamtheit der katholischen Gläubigen in Siebenbürgen betrachten. Es wäre wohl nicht allzu gewagt, ihn als eine Art Kirchenparlament zu bezeichnen, der Weltliches und Geistliches vereinigte. Obzwar die Laien den Ton angaben und viel von Laienvertretung gesprochen wurde, war der Status Catholicus keine reine weltliche Einrichtung. Der Status Catholicus übte durch sein Organ, die jährliche zusammen tretende Statusversammlung, jene Befugnisse aus, die im außertheologischen Bereich lagen und die laut siebenbürgischer Tradition vom Bischof nur unter Mitwirkung der Laien wahrgenommen werden konnten. Somit gab es in der siebenbürgischen Kirchenführung ein Prinzip des Dualismus, wobei Klerus und Laien im außertheologischen Bereich gleichberechtigt waren – mehr noch, durch die Besetzung des Vorsitzes mit zwei Drittel Laien und nur einem Drittel Geistlichen hatten die Laien einen bedeutenden Vorsprung<sup>91</sup>. Für die Gegner konnte diese Situation als protestantischer Einfluß gelten, was nicht auszuschließen ist.

Die katholische Autonomie äußerte sich laut Kosutány auf sechsfache Art:

- gegenüber dem Staat: die Kirche erhält größtmöglichen Freiraum, der Staat kleinstmöglichen Einfluß,
- gegenüber dem Papst – nur administrativ, nicht dogmatisch,
- gegenüber der Selbstverwaltung – die Art, wie die päpstlichen Beschlüsse angewendet werden,
- gegenüber dem Diözesanbischof – auf exekutiver wie konsultativer Ebene und als Vertretung der Gläubigen,

---

<sup>88</sup> Ebenda, S. 89.

<sup>89</sup> Ebenda, S. 90.

<sup>90</sup> Ebenda, S. 94.

<sup>91</sup> Kosutány, I: Egyházjog. A magyarországi egyházak alkotmánya és közigazgatása (Kirchenrecht. Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen in Ungarn), Kolozsvár 1903, S. 243-244.

- gegenüber dem Klerus,
- gegenüber der gesamten Kirche – in lokalen Fragen<sup>92</sup>.

Die Aufgabenbereiche der Autonomie waren laut dem Kanonisten Mihály Bochkor folgende:

- die Vertretung der Kirche vor der Staatsgewalt, den protestantischen Kirchen und den einzelnen Individuen,
- die Vertretung in politischen Fragen, die die Kirche betrafen,
- die Strukturierung der Autonomie auf Landes- und Gemeindeebene,
- die Wahl des Vikars und seine Versorgung,
- die Durchführung der Kirchengesetze, der Disziplinarregeln und der juristischen Regelungen,
- die Unterstützung der kirchlichen Behörde und die Durchsetzung der kirchlichen Beschlüsse auch mit Hilfe der Staatsgewalt,
- die Pfarrerswahl der Gemeinden und die Pfarreiwechsel mit den canones in Einklang zu bringen,
- die Versorgung der Geistlichen, die Pastoration, die Ansiedlung der Ordensgeistlichen,
- die Disziplinierung der Gläubigen auf dem Weg der Gemeindeautonomie,
- die Versorgung der Kirche,
- die Verwaltung des kirchlichen Besitzes,
- die Aufsicht über die Stiftungen,
- die Gründung und Verwaltung der Schulen und Erziehungsinstitute,
- die Kontrolle der Komitatsverwaltung in kirchlichen Fragen,
- die Versorgung der Kanoniker<sup>93</sup>.

Der Autor geht aber auch auf die Ergebnisse und Versäumnisse der katholischen Autonomie ein. Angesichts der Klagen über die Konkurrenz des weltlichen und geistlichen Elementes sowie der Gefahr der Bedeutungslosigkeit der Katholiken in der siebenbürgischen Gesellschaft stellt Bochkor am Anfang des 20. Jh.s die Stärkung der Solidarität zwischen Laien und Klerus, die Erhöhung der Bedeutung des katholischen Elements in der siebenbürgischen Gesellschaft sowie die Ankunft in der modernen Gesellschaft fest<sup>94</sup>. Andererseits bemerkt Bochkor aber auch, daß das Recht auf die Bischofswahl nicht durchgesetzt und die Verbindung zwischen den Gemeinden und der zentralen Verwaltung nicht gewährleistet wurde<sup>95</sup>.

---

<sup>92</sup> Ebenda, S. 246.

<sup>93</sup> Bochkor, M.: *Az erdélyi katolikus autonomia* (Die siebenbürgische katholische Autonomie), Kolozsvár 1911, S. 307.

<sup>94</sup> Ebenda, S. 458.

<sup>95</sup> Ebenda, S. 463.

Für die spätere Entwicklung und vor allem für die Auseinandersetzungen mit den ungarischen Regierungen bis 1918 und den rumänischen Regierungen nach 1918 waren die rechtlich nicht vollständig geklärte Vermögenslage sowie die Betonung der autonomen Tradition einerseits und der national-ungarischen Loyalität andererseits verhängnisvoll.